

16. 1. Kann, falls der wesentliche Inhalt einer Patentanmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Andern oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen ist, der Verletzte die Übertragung des Patentes im Wege der Klage verlangen?

2. Ist dies namentlich im Geltungsbereiche des preussischen Allgemeinen Landrechtes statthast?

I. Civilsenat. Ur. v. 28. Mai 1892 i. S. der Aktiengesellschaft  
S. (Kl.) w. L. (Bekl.) Rep. I. 75/92.

I. Landgericht Brieg.

II. Oberlandesgericht Breslau.

G. b. R. G. Entsch. in Civil. XXIX.

Dem Beklagten ist das deutsche Reichspatent Nr. 55 375 erteilt worden. Die Klägerin behauptet, daß der wesentliche Inhalt der Patentanmeldung des Beklagten einem von ihr angewendeten Verfahren ohne ihre Einwilligung entnommen sei, und hat deshalb beantragt, den Beklagten zu verurteilen, gegen Erstattung der von ihm gezahlten Patentgebühren darenin zu willigen, daß das deutsche Reichspatent Nr. 55 375 in der Patentrolle auf ihren Namen umgeschrieben werde, und ihr den in separato zu ermittelnden Schaden zu ersetzen. Der erste Richter hat auf Zurückweisung der Klage erkannt, und die eingelegte Berufung ist zurückgewiesen worden.

Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

... „Der Klagegrund ist offensichtlich der, daß der Beklagte den wesentlichen Inhalt seiner Patentanmeldung den Einrichtungen der Klägerin ohne deren Einwilligung arglistigerweise entnommen habe. Die Klägerin hat durchaus schlüssig behauptet, daß dem Beklagten eine gegen sie gerichtete unerlaubte Handlung zur Last falle. Die Ansicht des ersten Richters, daß eine unerlaubte Handlung nur anzunehmen sei, falls strafbare oder sittenlich verwerfliche Mittel zur Anwendung gebracht seien, ist vom Berufungsrichter zutreffend abgelehnt. Wenn, wie im vorliegenden Falle, eine aus Vorsatz verübte unerlaubte Handlung behauptet wird, so ist das Thatbestandsmerkmal des Vorsatzes gegeben, sofern dargethan wird, daß der Thäter bewußt in Kenntnis des Sachverhaltes gehandelt hat. Die Anwendung des allgemein im bürgerlichen Rechte und namentlich auch in dem hier maßgebenden preussischen Allgemeinen Landrechte anerkannten Satzes, daß eine begangene unerlaubte Handlung den Thäter verpflichtet, dem durch die Handlung Beschädigten Genugthuung zu leisten, will der Berufungsrichter deshalb ausschließen, weil die Erfindung nur innerhalb der Grenzen des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (jetzt des Gesetzes vom 7. April 1891) geschützt sei, und deshalb nicht die allgemeinen Bestimmungen und Rechtsgrundsätze, sondern die speziellen Vorschriften des Patentgesetzes zur Anwendung zu bringen seien. Diese Auffassung verkennet die Bedeutung der deutschen Patentgesetzgebung und demzufolge auch die Einwirkung dieser Gesetzgebung auf die all-

gemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechtes. Die Patentgesetzgebung beschränkt sich darauf, den Schutz der Erfindungen insoweit zu regeln, als dieselben zu einer Anmeldung und zur Erteilung eines Patentes Anlaß geben, sowie ferner die rechtlichen Folgen der Anmeldung und der Patenterteilung festzusetzen. Dadurch wird aber die Schlußfolgerung, daß es Rechte an nicht angemeldeten oder nicht patentierten Erfindungen nicht gebe, in keiner Weise begründet. Irgend eine Bestimmung, welche einen derartigen Ausspruch enthielte, findet sich in den angezogenen Gesetzen nicht. Nach dem Zusammenhange der in die Gesetze aufgenommenen Bestimmungen und nach der Entstehungsgeschichte der Gesetze sprechen entscheidende Gründe gegen eine solche Schlußfolgerung. Die Eingangsworte in den §§. 1 beider Gesetze: „Patente werden erteilt für neue Erfindungen . . .“ lassen an sich unbefangenerweise nur die Auffassung zu, daß Rechte an Erfindungen, die eines Schutzes fähig sind, vorausgesetzt werden. In der angeführten Bestimmung wie in allen folgenden Vorschriften beider Gesetze wird, entgegen dem Vorgange der Gesetzgebung zahlreicher anderer Länder und entgegen der Fassung des Art. 1 Abs. 3 der früher in einem Teile Deutschlands maßgebend gewesenen Übereinkunft vom 21. September 1842 (preuß. G. S. 1843 S. 265), der „Erfinder“ nirgends genannt. Das ist, wie schon die Motive zu den §§. 3, 10 des Entwurfes zu dem Gesetze vom 25. Mai 1877 (R. G. Bl. S. 501) ergeben, mit voller Absicht geschehen. Ganz ausdrücklich ist sodann auf S. 7 des Berichtes der Kommission zur Beratung des Gesetzes vom 7. April 1891 (R. G. Bl. 79) ausgesprochen, daß mit dem Begriffe des „wirklichen Erfinders“ ein ganz neuer Begriff in das Gesetz eingeführt werden würde. Ferner ist nach S. 16 dieses Berichtes ein Antrag, zu §. 10 folgenden Abs. 3 hinzuzufügen:

Den in den Fällen der Ziff. 3 Beschädigten nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes zustehende weitergehende Ansprüche sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen,

als selbstverständlich abgelehnt worden. Der gesamte Inhalt des Berichtes ergibt auch, daß die Vertreter der verbündeten Regierungen und die Kommission darüber völlig einverstanden gewesen sind, daß eine Regelung der aus Erfindungen sich ergebenden Rechtsverhältnisse, abgesehen von den zu erlassenden patentrechtlichen Vorschriften, überhaupt nicht Gegenstand des Gesetzes sei. Hiernach ist die Annahme,

daß aus Rechten an Erfindungen nur diejenigen Ansprüche hergeleitet werden können, welche durch die Patentgesetzgebung ausdrücklich vorgesehen sind, unhaltbar; es ist vielmehr in Gemäßheit der Artt. 2. 4 Ziff. 5 der Reichsverfassung der Satz aufzustellen, daß die in Ansehung der Rechte an Erfindungen in Betracht kommenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes durch die Reichspatentgesetzgebung nur insoweit berührt sind, als die beiderseitigen Bestimmungen nicht zusammen bestehen können. Die Anwendung dieses Satzes tritt auch in der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes hervor. In den Urteilen vom 29. Oktober 1883 Rep. I. 44/83 und vom 2. Februar 1887 Rep. I. 404/86 ist die Entscheidung, daß aus Vertragsverhältnissen der Anspruch auf Übertragung eines erteilten Patentes hergeleitet werden könne, dahin begründet, „daß derjenige, welcher sich verpflichtet hat, für den Anderen thätig zu sein, verbunden ist, das seinige zu thun, damit der Andere das ihm gebührende Produkt der Thätigkeit erwerben und benutzen könne.“ Von einem allgemeinen, auch die Folgen unerlaubter Handlungen umfassenden Gesichtspunkte aus ist durch das Urteil vom 10. Mai 1890 Rep. I. 66/90 entschieden, daß die Bestimmungen des Patentgesetzes einem Ansprüche auf Übertragung des Patentes nicht entgegenstehen, sofern sich dieser Anspruch nach dem bürgerlichen Rechte begründen läßt. An dieser auf überzeugenden rechtlichen Erwägungen beruhenden Rechtsprechung hält der Senat fest; daher ist der Entscheidungsgrund des Berufungsrichters, daß die Klägerin Übertragung des Patentes und Schadenersatz nicht fordern könne, weil solche Ansprüche durch die Patentgesetzgebung nicht vorgesehen seien, als rechtsirrig zurückzuweisen.

Bei der weiter erforderlichen Prüfung, ob die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche an sich auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gestützt werden können, und ob eventuell eine Unerheblichkeit dieser Vorschriften mit Bestimmungen der Patentgesetzgebung anzunehmen sei, bedarf es keiner Erörterung der vom Berufungsrichter gestreiften Frage, welches der Inhalt des sog. geistigen Eigentumes im allgemeinen und des Rechtes an einer Erfindung im besonderen sei. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die angeblich arglistige Entnahme des wesentlichen Inhaltes der Patentanmeldung des Beklagten aus den Einrichtungen der Klägerin, es handelt sich mithin um die behauptete Verletzung eines Rechtes, dessen

Bestehen in §. 3 Abs. 2 des maßgebenden Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 unzweideutig dadurch anerkannt ist, daß dem Betroffenen ein Schutzmittel gegen die Folgen der Verletzung gewährt wird. Deshalb ist für den vorliegenden Fall eine Feststellung nicht notwendig, auf welche Grundlagen das Recht, dessen Verletzung gerügt wird, etwa sonst gestützt werden könne. . . . Hiernach ist die Erörterung in der gegenwärtigen Instanz darauf zu beschränken, ob der Klagegrund der behaupteten unerlaubten Handlung die geltend gemachten Ansprüche zu rechtfertigen geeignet sei.

Sofern die dem Beklagten zur Last gelegte unerlaubte Handlung erwiesen wird, steht es fest, daß der Beklagte nach der Vorschrift des §. 35 A. L. R. I. 3 Rechte dadurch nicht hat erwerben können. Der Beklagte hat zwar die tatsächliche Möglichkeit erlangt, über die Erfindung nach seinem Belieben, auch durch Anmeldung zur Patentierung, zu verfügen. Dadurch wurde aber an dem rechtlichen Zustande, da durch die unerlaubte Handlung ein Übergang des Rechtes der Klägerin an der Erfindung auf den Beklagten nicht herbeigeführt sein konnte, nichts geändert. Das Recht verblieb bei der Klägerin. Der Beklagte hat daher, obgleich er unzweifelhaft durch die Anmeldung seine eigenen Geschäfte zu besorgen und einen Vorteil für sich zu erlangen beabsichtigte, in Wirklichkeit nur die Geschäfte der Klägerin besorgt; denn er hat den Patentschutz für eine Erfindung erwirkt, an welcher ihm gegenüber das Recht der Klägerin zweifellos fortbestand. Schon in den Quellen (l. 6 §. 3 Dig. de negot. gest.) ist für den Fall der Besorgung fremder Geschäfte in widerrechtlich eigennütziger Absicht die gleiche Auffassung vertreten, und daß dieselbe auch für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechtes maßgebend ist, ergibt sich aus der angezogenen Bestimmung des §. 35 I. 3 mit zwingender Notwendigkeit. Deshalb stehen dem Antrage der Klägerin auf Übertragung des Patentes gegen Erstattung der gezahlten Patentgebühren, da hiermit dem Beklagten seine etwaigen Gegenansprüche als Geschäftsführer vorweg zugebilligt werden, rechtliche Bedenken keinesfalls entgegen.

Auch abgesehen hiervon folgt aus dem Rechte der Klägerin, wegen der ihr durch die unerlaubte Handlung des Beklagten zugefügten Beleidigung gemäß §. 10 A. L. R. I. 6 vollständige Genugthuung zu fordern, die rechtliche Begründung ihrer Ansprüche.

Die maßgebenden Bestimmungen im 6. Titel des I. Teiles des Allgemeinen Landrechtes lauten:

§. 79. Wenn ein Schade geschehen ist, so muß alles soviel als möglich wieder in den Zustand gesetzt werden, welcher vor Anrichtung des Schadens vorhanden war.

§. 80. Kann durch diese Wiedererstattung der Beleidigte nicht hinreichend entschädigt werden, so muß der Beleidiger ihm das daran noch Fehlende anderweitig vergüten.

Die Wiederherstellung des früheren Zustandes, daß der Beklagte der Klägerin das widerrechtlich Entnommene zurückgibt und die Patenterteilung mit allen ihren Wirkungen rückgängig macht, ist in vollem Umfange nicht möglich. Daraus ergibt sich aber kein Hindernis dagegen, daß die Wiederherstellung insoweit erfolgt, als sie möglich ist. Die Zurückgabe des widerrechtlich Entnommenen ist unbestreitbar möglich. Sind daran durch die Thätigkeit des Beklagten wesentliche Veränderungen eingetreten, so kann der Beklagte hieraus Einwendungen gegen seine Verpflichtung zur Zurückgabe nicht herleiten. Die Klägerin kann unter allen Umständen die Zurückgabe des Entnommenen in seinem derzeitigen Zustande verlangen, und der Beklagte muß diesem Verlangen entsprechen, da die Zurückgabe des Entnommenen in dem ursprünglichen Zustande nicht ausführbar ist. Demgemäß folgt aus der Thatsache, daß der Beklagte dem begründeten Ansprüche der Klägerin auf Zurückgabe des Entnommenen nur durch Übertragung des Patentes gerecht werden kann, daß er die Zurückgabe in dieser Weise vollziehen muß. Es bedarf daher keiner Feststellung, ob außerdem für den Beklagten eine selbständige Rechtspflicht besteht, das Patent zu übertragen, und ob die Klägerin einen selbständigen Rechtsanspruch auf die Übertragung hat.

Daß die vorstehend dargelegte Auffassung, zu deren Begründung in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes bisher kein Anlaß gegeben war, in der Litteratur nur von Kohler und Kobolski, und auch von diesen nicht mit vorbehaltloser Bestimmtheit vertreten ist, hat ersichtlich seinen Grund in Bedenken, welche aus der von der deutschen Patentgesetzgebung angenommenen Konstruktion des Patentrechtes und namentlich aus der Bestimmung des §. 3 Abs. 1 der Patentgesetze hergeleitet sind. Danach sprechen allerdings gewichtige Gründe für die Annahme, daß das neugeschaffene Patent-

recht lediglich als Privilegium an die erste Anmeldung, ohne Rücksicht auf das Recht der Erfindung, geknüpft sei. Es kann auch Kobolski nicht unbedingt zugestimmt werden, wenn er in seiner Schrift „Theorie und Praxis“ S. 50 sagt: „Die Vorschrift des §. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1877 betrifft nicht das materielle Recht, sondern das Verfahren, sie ist eine Zweckmäßigkeitsvorschrift, welche den Satz des natürlichen Rechtes, daß dem Erfinder das Patent gehört, unberührt läßt.“ Nach seiner Fassung und dem Zusammenhange seiner Bestimmungen schafft das Gesetz einen durch die Anmeldung begründeten Anspruch, der nicht bloß formelle Bedeutung für das Verfahren hat. Wenn die tatsächlichen Umstände des einzelnen Falles so liegen, daß zwar der wesentliche Inhalt einer Anmeldung den Einrichtungen eines Anderen ohne dessen Einwilligung entnommen ist, ein Vertragsverhältnis unter den Beteiligten oder eine begangene unerlaubte Handlung aber nicht in Frage steht, so kann allerdings bei Versäumung des Einspruches der Erfolg eintreten, daß der Anmelder, dem kein Recht an der Erfindung zustand, ein unanfechtbares Patent erhält, und hierdurch zugleich derjenige, dem das Recht an der Erfindung zustand, desselben verlustig wird. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob das Gesetz in der That das Patentrecht als ein neues, von dem Rechte an der Erfindung an sich unabhängiges und demselben im einzelnen Falle sogar widersprechendes Recht geschaffen habe. Denn selbst wenn man sich dieser Auffassung zuneigen wollte, so würde doch keinesfalls der Schluß berechtigt sein, daß die Patentgesetzgebung das nach dem bürgerlichen Rechte anzuerkennende Recht an der Erfindung aufgehoben oder ausgesprochen habe, daß das Recht an der Erfindung sich nicht zum Patentrechte entwickeln könne. Der Ansicht von Rärger (Zwangsrechte S. 123. 124): „der Erwerb eines Erfinderrechtes ist stets abhängig von der Erteilung desselben durch einen Akt der Staatsgewalt, und zwar in der Form eines sog. Patentes“, kann nicht zugestimmt werden. Eine derartige Auffassung würde für die überwiegende Mehrzahl aller vorkommenden Fälle, in welcher sich zweifellos das Recht an der Erfindung tatsächlich zum Patentrechte entwickelt, jeder haltbaren Unterlage entbehren und findet in den deutschen Patentgesetzen keine Stütze, da dieselben von Festsetzung privatrechtlicher Bestimmungen, insoweit sie nicht, wie z. B. §. 6, durch patentrechtliche Einrichtungen angezeigt

sind, grundsätzlich Abstand nehmen. Falls auch in einzelnen Fällen ein Patentrecht zur Entstehung gelangen kann, welches sich nicht aus dem Rechte an der Erfindung entwickelt hat, so ist doch als Regel festzuhalten, daß das Patentrecht sich aus dem Rechte an der Erfindung entwickelt, und daß daher das erwirkte Patentrecht, da es mit dem Rechte an der Erfindung untrennbar verbunden ist, auch den rechtlichen Schicksalen desselben folgen muß. Weder einzelne Bestimmungen der Patentgesetze noch der Geist der Patentgesetzgebung stehen dieser rechtlichen Auffassung entgegen.

Insoweit der Klägerin durch Übertragung des Patentbesitzes vollständige Genugthuung nicht zu teil wird, ist ihre Forderung anderweitigen Ersatzes des entstandenen Schadens rechtlich zweifellos begründet. . . . Hiernach war die angefochtene Entscheidung, da dieselbe auf der rechtsirrigen Annahme der Unanwendbarkeit des bürgerlichen Rechtes beruht, aufzuheben und, da der Sachverhalt noch in keiner Weise aufgeklärt ist, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“